

öffentlich zu erkennen gegeben, wurde die Angelegenheit indessen lebhaft ergriffen und so ist endlich der Antrag im Reichstage durchgegangen, der uns heute zur Besprechung vorliegt. Ich muß mir noch erlauben, Einiges aus den Verhandlungen der Fractionen zu erzählen, die ich angehört habe, soweit es ohne Indiscretion möglich ist. Es fanden hier sehr langwierige Debatten statt und es waren immer wieder die Bayern, die mit der größten Energie zur Erreichung ihres Zieles die Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Civilrecht anstrebten, während die Preußen mehr auf Seiten meiner Landsleute standen.

Endlich fand der Antrag Annahme, obwohl auch in meiner Fraction 2 Sachsen waren, die sich vor der Abstimmung entfernten, weil sie jedenfalls in ihrem Gewissen sich beengt fühlten. Wenn nun aber doch der Antrag durchgegangen ist, so waren es im Ganzen folgende Erwägungen: man hatte sich keineswegs verschlossen allen den Gründen, die meine geehrten Herren Vorredner angeführt haben und gegen den Antrag sprachen, es sind sogar noch mehr zur Sprache gekommen. Es ist nicht nöthig, darauf einzugehen. Man hatte sich aber doch zu sagen, daß dadurch, daß man die Organisation der Gesetzgebung in dieser Beziehung dem Reiche in die Hände gab, nicht unbedingt und nothwendiger Weise auch die Verwaltung der ganzen Justiz dem Reiche zufallen müsse, sondern daß man sich wohl denken könne, daß die einzelnen Staaten in der Justiz noch souverain sein könnten, als gewisse Staaten es z. B. in der Post- und Telegraphenverwaltung seien, obschon auch diese Angelegenheiten Reichswegen organisiert seien.

Man hatte sich ferner gesagt, daß einzelne Gebiete des Rechts vorhanden seien, hinsichtlich deren es bedenklich schien, ob sie sich überhaupt zu einer gemeinsamen Behandlung, zu einer unitarischen Codification eigneten. Ich will nur das Erbrecht erwähnen, das eheliche Güterrecht, die agrarischen Verhältnisse in Deutschland. Erst dann, wenn man an die Berathung des allgemeinen Gesetzbuchs herantreten werde, werde man ermessen können, inwieweit es möglich sein wird, den Antrag auszuführen. Es spitzt also gewissermaßen die ganze Frage sich zu der Doctorfrage zu: inwieweit ist es möglich, die Wünsche der Herren zu erreichen? Das wird sich erst bei Berathung des allgemeinen Gesetzbuchs selbst ersehen lassen. Endlich mußte man sich sagen, inwieweit wirklich Bedürfnis vorliegt zu einer größeren Einheit, als der angegebene Artikel 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 angiebt, insofern würden auch die einzelnen Staaten nicht klug und praktisch handeln, wenn sie sich der Befriedigung eines solchen Bedürfnisses entgegensezten; sie würden sich durch Nichts mehr ruiniren, als wenn sie einem so wirklich und allgemein gefühlten Bedürfnisse sich entgegensezten. Unter solchen Umständen und nachdem auch sonst noch in geeigneten

Kreisen Erkundigungen eingezogen worden waren, ist in meiner Fraction einstimmig dem Antrage zugestimmt worden, und die Herren werden wohl begreifen, daß ich unter solchen Umständen heute auch nicht anders stimmen kann, als in Berlin.

Gch. Finanzrath von Mostiz-Wallwitz: Meine Herren! In der auswärtigen Presse ist vielleicht infolge eines oberflächlich oder möglicherweise auch absichtlich unklar gehaltenen Telegramms der Beschluß der Zweiten Kammer vielfach so ausgelegt worden, als habe dieselbe die Regierung drängen wollen, dem Antrage, wie er von Lasfer und Miquel im Reichstage gestellt und von dem Reichstage angenommen worden ist, bei der Berathung desselben im Bundesrath beizutreten. Von der Motivirung, womit der Präsident der Zweiten Kammer seinen Antrag begleitet hat und welche die Majorität der Zweiten Kammer und zwar namentlich auch die sämmtlichen nationalliberalen Mitglieder derselben bestimmt hat, von dem ursprünglichen Antrag zurückzutreten und sich dem Schaffrath'schen Antrage anzuschließen, von dieser Motivirung ist in jenen Blättern geschwiegen worden. Der Eindruck, welcher dadurch hervorgerufen worden ist, wird vielleicht nicht ganz zu verwischen sein; es sind aber Schlußfolgerungen daran geknüpft worden, welche nach den Motiven, welche dem Schaffrath'schen Antrage zu Grunde lagen, jedenfalls der Zweiten Kammer fern gelegen haben. Es scheint mir deshalb nicht so ganz überflüssig, hier nochmals darauf hinzuweisen, daß die Zweite Kammer jenem Antrage des Reichstags in der von demselben beschlossenen Fassung nicht beigetreten ist. Der Antrag Lasfer-Miquel ging, wie Sie Alle wissen, darauf hin, unter die der gemeinschaftlichen Gesetzgebung des Reichs unterliegenden Gegenstände das gesammte bürgerliche Recht einschließlich der Gerichtsorganisation aufzunehmen. Nun, meine Herren, hat zwar ein Theil der Antragsteller sich bei den Verhandlungen im Reichstage bemüht, diesen Antrag als sehr unschuldig hinzustellen und die Befürchtungen, welche von einigen Seiten hinsichtlich der Consequenzen desselben ausgesprochen wurden, abzuschwächen; indeß, meine Herren, ich gehöre nicht zu denen, die das Ende Sachsens vom Jahre 1866 ab datiren. Wenn aber der Lasfer'sche Antrag in seiner jetzigen Fassung ein Theil der Reichsverfassung wird, so habe ich die feste Ueberzeugung, daß wir von dieser Zeit ab den Anfang des Endes nicht bloß Sachsens, sondern des deutschen Reichs in seiner gegenwärtigen Gestalt berechnen können. Denn bei dem Drängen der unitarischen Parteien in Berlin und bei der erprobten Interpretationskunst ihrer Führer würden wir es bald erleben, daß alljährlich ein Stück nach dem anderen von der Gesetzgebung, von der Autonomie der Einzelstaaten abgebröckelt wird, bis deren Bevölkerungen in unserem rechnenden Zeitalter sich fragen würden, was ihnen die Sonderexistenz noch einbringt, und